

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung / Immissionsschutz

- 1.1 Im Sondergebiet Windenergie (SO Windenergie) sind bauliche Anlagen zulässig, die der Erzeugung von Windenergie dienen (Windenergieanlagen). Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Vorhaben i. S. § 35 Abs. 1 BauGB ist weiterhin zulässig.
(§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nrn. 9 + 18 BauGB)
- 1.2 Die baulichen Anlagen dürfen die jeweils festgesetzte Höhe nicht überschreiten. Die Höhe der baulichen Anlagen setzt sich zusammen aus der Nabenhöhe und dem Rotorradius. Bezugspunkt ist die vorhandene, natürliche Geländeoberfläche.
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO sowie § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- 1.3 Innerhalb der einzelnen Baufenster ist jeweils nur eine Windenergieanlage zulässig. Kranstellplätze können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn dies für die Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen zwingend erforderlich ist.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.4 Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist zu gewährleisten, dass eine Abschattung der nächstgelegenen Wohn- und Arbeitsstätten von mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag durch rotierende Rotorblätter nicht überschritten wird.
(§ 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB)

2. Verkehrsflächen

- 2.1 Für die erforderliche Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen sind Zufahrten nur zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtbereichen und den Anlagen zulässig. Die neu auszubauenden Erschließungsflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 20 BauGB)
- 2.2 Die neu auszubauenden Verkehrsflächen sowie Zufahrten und Kranstellplätze sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Örtliche Bauvorschrift

(§ 56 i.V.m. § 91 Abs. 3 + 5, § 97 und § 98 NBauO)

1. Windenergieanlagen und Nebengebäude:

- 1.1 Zulässig sind nur Windenergieanlagen mit einem einheitlichen Erscheinungsbild, einer einheitlichen Drehrichtung und mit einheitlichem konischen Stahlrohrturm.
- 1.2 Für die Windenergieanlagen und Nebengebäude sind nur matte, nicht leuchtende bzw. nicht reflektierende Farbtöne zu verwenden. Der Farbton der Masten, der Rotorblätter und des Gehäuses der Maschine sind in einem hellen Grau (z.B. RAL 7035 / 7038 / 7047) zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind Rotorblätter, die durch eine Tageskennzeichnung als Luftfahrthindernis zu versehen sind. Die Masten sind bis zu einer Höhe von max. 20 m ab Geländeoberkante durch eine 6-stufige Grüntonabstufung von Grün (NCS S 5040 G 50 Y) nach Grau durch Mischung der Farben zu gestalten.
- 1.3 Soweit eine Gefahrenbefreiung der einzelnen Anlagen notwendig wird, sind diese zu synchronisieren.

2. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 91 Abs. 3 und 5 NBauO).

Hinweise

1. Maßgebend sind das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993), die **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990, die **Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.02.2003, das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 25.03.2002 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004) und das **Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG)** in der Fassung vom 11.04.1994 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.09.2002).
2. Bezüglich der höchstzulässigen Lärmimmissionen gilt die Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm) zum Bundesimmissionsschutzgesetz.